

Beschlussvorlage

- 0011/20 -

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung	22.04.2021	öffentlich / Entscheidung

Betreff: **Zusammensetzung der Ausschüsse**

Sachverhalt:

Nach § 62 Abs. 1 HGO kann die Stadtverordnetenversammlung zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden und Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung der Ausschüsse bestimmen.

In der Hauptsatzung ist in § 2 die Zahl der Ausschüsse und die Zahl der Mitglieder (9) eines jeden Ausschusses festgelegt.

Die Sitze in den Ausschüssen werden nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen errechnet, fraktionslose Stadtverordnete werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder nach § 55 HGO kann die Stadtverordnetenversammlung beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder dem Stadtverordnetenvorsteher von den Fraktionen schriftlich benannt.

Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss eine Stadtverordnete bzw. einen Stadtverordneten mit beratender Stimme zu entsenden (§ 62 Abs. 4 HGO).

Stadtverordnete ohne Fraktionsstatus können an Sitzungen der städtischen Gremien lediglich als Zuhörer teilnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Projektplanung:

Risiken/ Auswirkungen/ Klimarelevanz:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Ausschüsse im Wege des Benennungsverfahrens gem. § 62 Abs. 2 HGO zu bilden.

Anlagen:

Mitzeichnung:

gez. Fehling, Thomas (Bürgermeister) am 07.04.2021

gez. Claus, Fabian (Sitzungsdienst (12)) am 07.04.2021

gez. Effenberger, Frank (Informations- und Organisationsmanagement (42)) am 06.04.2021